

SATZUNG

DES THÜRINGER FECHTVERBANDES



Neufassung

laut Beschluss der Mitgliederversammlung

am 14. September 2015 in Jena

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 7	Organe	Seite 5
§ 8	Der Vorstand	Seite 5
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 10	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 11	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12	Kassenprüfung	Seite 8
§ 13	Ordnungen	Seite 8
§ 14	Protokollierung und Veröffentlichung von Beschlüssen	Seite 8
§ 15	Auflösung des Thüringer Fechtverbandes	Seite 8
§ 16	Inkrafttreten	Seite 9



§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein trägt den Namen „Thüringer Fechtverband“. Er hat seinen Sitz in Jena. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen „Thüringer Fechtverband e.V.“ (TH FV).
2. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Landessportbund e.V. (LSB) und im Deutschen Fechterbund e.V. (DFB). Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des LSB Thüringen und des DFB an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Vereinszweck ist die Pflege, Förderung, Verbreitung und leistungsorientierte Entwicklung des Fechtsports in Thüringen. Er wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
 - b) Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften und anderen Wettkämpfen
 - c) Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Landessportvereinen
 - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern
 - f) Wahrnehmung der Interessen der Thüringer Fechtsports im LSB und weiteren Organisationen
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Fechtsports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine sein, die dem LSB angehören und den Fechtsport ausschließlich oder in Abteilungen betreiben. Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des TH FV voraus. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglieder kann eine natürliche Person werden, die sich um den Thüringer Fechtsport verdient gemacht hat. Einen ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft und der Titel „Ehrenpräsident“ werden von der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Mit der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erwerben alle ihm angehörigen Mitglieder die Zugehörigkeit zum TH FV. Gleichzeitig erwerben die ordentlichen Mitglieder für ihre eigenen Angehörigen die Zugehörigkeit zum Deutschen Fechterbund e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ordentlichen Mitgliedes.
2. Erlischt die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes im LSB, so erlischt auch die Zugehörigkeit zum TH FV. Gleiches gilt für die Angehörigen des Mitgliedes.
3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem TH FV ausgeschlossen werden.
 - a) Wegen einer erheblichen Verletzung satzungs- und ordnungsgemäßer Pflichten
 - b) Wegen ehrenrührigen Handlungen und unsportlichem Verhalten, durch die das Ansehen oder die Interessen des, seiner Mitglieder oder des Fechtsports geschädigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Ausschlusses der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang über den Einspruch entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst



beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TH FV teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem TH FV jedes Jahr zum 1. Januar ihre eigenen Mitglieder, lizenzierte Trainer und Übungsleiter namentlich zu melden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des TH FV zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und so lange er seinen Pflichten gegenüber dem TH FV nicht nachkommt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des TH FV sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der/die Vorsitzende
 - b) Der/die Schatzmeister/in
 - c) Dem/der Verantwortlichen für Leistungssport
 - d) Dem/der Verantwortlichen für Breitensport
 - e) Dem/der Verantwortlichen für Organisation
 - f) Fachwart Degen
 - g) Fachwart Florett

Der/die Vorsitzende trägt die Amtsbezeichnung „Präsident“.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreise der volljährigen Angehörigen der Mitgliedsvereine gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder den/die Stellvertreter/in. In den Vorstand sollen möglichst nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins gewählt werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person vereinigt werden.



3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des TH FV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des TH FV. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand stellt die Haushalts- und Geschäftspläne auf und übergibt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Für die Einberufung von Vorstandsversammlungen gelten die Vorschriften § 10 sinngemäß.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung „Verbandstag“.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere auch zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
5. Die Vereine werden in der Mitgliederversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Diese müssen volljährige Angehörige der jeweiligen Mitglieder sein.
6. Von der Mitgliederversammlung werden aus dem Kreise der volljährigen Angehörigen der Mitglieder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben folgende Ämter gewählt:
 - Dem/der Vorsitzende der Wettkampfkommision
 - Dem/der Vorsitzende der Kampfrichterkommission
 - Dem/der Vorsitzende der Materialkommission
 - Der Frauenwartin
 - Dem/der Schülerwart/in
 - Dem/der Lehrwart/in
 - Dem/der Pressewart/in
 - Dem/der Aktivensprecher/in



- Dem/der Seniorensprecher/in

Bei Entscheidungen des Vorstandes, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich eines der Ämter oder mehrerer berühren, muss der/die jeweilige Amtsträger/in bei den Beratungen und der Abstimmung des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Termins und Ortes durch den Vorstand an alle Mitglieder. Diese Mitteilung kann auch per Rundschreiben und durch E-Mail erfolgen. Die Einladung ist auf der Webseite des TH FV zu veröffentlichen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen liegen.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung enthalten, wobei der Termin nicht länger als sechs Wochen nach Zugang der Einladung liegen darf.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Jeder Verein erhält ein Stimmrecht gemäß der Anzahl der nach § 6 Abs. 2 gemeldeten Mitglieder nach folgender Staffelung:

bis 20 Mitglieder	= 1 Stimme
bis 40 Mitglieder	= 2 Stimmen
bis 60 Mitglieder	= 3 Stimmen
bis 80 Mitglieder	= 4 Stimmen
über 80 Mitglieder	= 5 Stimmen

Das Stimmrecht wird durch den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Anträge für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens mit dem Antrag auf ihre Einberufung schriftlich zu stellen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder unterstützt werden.



5. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Benennung der abzuändernden Vorschrift und unter wörtlicher Angabe der Änderung beim Vorstand eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden. Satzungsänderung bedürfen der Unterstützung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss bei Beschlussfassung schriftlich vorliegen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/in haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindesten einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Ehrenordnung

erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 14 Protokollierung und Veröffentlichung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen/eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
2. Die Beschlüsse sind innerhalb von acht Wochen nach Beschlussfassung auf der Webseite des Vereins bekannt zu machen.

§ 15 Auflösung des TH FV

1. Ein Antrag auf Auflösung des TH FV muss nach den Voraussetzungen des § 10 gestellt werden. Der Antrag muss bei seiner Einreichung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterstützt werden. Über die Auflösung entscheidet die



Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung haben jeder Verein und jeder Amtsträger eine Stimme.

2. Bei der Auflösung des TH FV erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei der Auflösung des TH FV oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des TH FV an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TH FV am 14. September 2015 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.